

Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit nach § 39c SGB V

Reicht bei Vorliegen einer schweren Krankheit oder bei akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, die häusliche Krankenpflege nicht aus, kann eine Kurzzeitpflege auch ohne Vorhandensein eines Pflegegrades in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen

Für diese auch **Übergangspflege** genannte Kurzzeitpflege wird eine **ärztliche Bescheinigung** benötigt.

Kosten und Dauer

Bei der Kurzzeitpflege ohne Pflegegrad beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten für die Pflege und Betreuung mit einem Betrag von bis zu **1.612 €**.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (die sogenannten „Hotelkosten“), sowie die Investitionskosten müssen vom Patienten selbst getragen werden.

Die Dauer beträgt in der Regel bis zu **4 Wochen**, kann in begründeten Fällen auf **längstens 8 Wochen** verlängert werden.

Einrichtungen der Kurzzeitpflege

Kontaktdaten von Einrichtungen, die Kurzzeitpflege anbieten, erhalten Sie beim Pflegestützpunkt oder Ihrer Krankenkasse.